

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen

2012

Ausgegeben am 20. Dezember 2012

Nr. 43

Inhalt

Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik (IPWeiterbildungsv)	S. 533
Verordnung über die Festsetzung der Hochwasserschutzlinie im Land Bremen	S. 535
Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Allgemeine Dienste zur Verwendung im Archivdienst im Land Bremen	S. 539
Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Bremischen Verordnung über barrierefreie Dokumente	S. 545
Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Bremischen Kommunikationshilfenverordnung	S. 545
Berichtigung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Nichtraucherschutzgesetzes	S. 545



Hinweis



Umstellung des Gesetzblatts und des Amtsblatts der Freien Hansestadt Bremen auf die elektronische Form ab dem 31. Dezember 2012

Gemäß § 5 i.V.m. § 9 des Bremischen Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen, Rechtsverordnungen und anderen Vorschriften (Bremisches Verkündungsgesetz) vom 18. September 2012 (Brem.GBl. S. 409) werden das Gesetzblatt und das Amtsblatt ab dem 31. Dezember 2012 in elektronischer Form geführt. Diese wird als amtliche Fassung im Internet unter den Adressen

„www.gesetzblatt.bremen.de“ und „www.amtsblatt.bremen.de“

vollständig und dauerhaft zum Abruf bereitgehalten. Zugleich wird die Herausgabe der Druckfassungen als originäres Verkündungsmedium der Freien Hansestadt Bremen durch die Senatskanzlei eingestellt.

Das Gesetzblatt und das Amtsblatt sind im Internet jederzeit frei zugänglich. Sie können unentgeltlich gespeichert und ausgedruckt werden. Auf den Internetseiten des Gesetzblatts und des Amtsblatts wird ein kostenfreier Dienst angegeben, der Interessierte über neu erscheinende Ausgaben elektronisch informiert.

Bei den Amtsgerichten, den Ortsämtern in Bremen und dem Magistrat in Bremerhaven können die elektronisch erschienen Ausgaben des Gesetzblatts und des Amtsblatts eingesehen werden. Dort und bei der Senatskanzlei werden auf Verlangen gegen Erstattung der Kosten Ausdrücke oder Kopien angefertigt.

Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik (IPWeiterbildungsv)

Vom 7. Dezember 2012

Aufgrund des § 8 Absatz 4 und 5 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259 – 221-i-1), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 673, 2011 S. 68) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Ziel

Diese Verordnung regelt die Weiterbildung und Prüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik.

§ 2

Grundsätze der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung orientiert sich inhaltlich an den in Vereinbarungen zwischen den Bundesländern

definierten Standards und soll die Lehrerinnen und Lehrer qualifizieren, wissenschaftlich fundiert das Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik auszuüben. § 3 Absatz 2 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Der Umfang der Weiterbildungsveranstaltungen umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte. Bereits erbrachte Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, soweit keine wesentlichen Unterschiede bestehen, sowie nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden und keine wesentlichen Unterschiede zu den in einem akkreditierten Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen und Fähigkeiten aufweisen, werden gemäß § 56 des Bremischen Hochschulgesetzes anerkannt.

(3) Die Weiterbildungsmaßnahme umfasst zwei sonderpädagogische Fachrichtungen. Eine der zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen muss „Emotionale und soziale Entwicklung“ oder „Lernen“ sein.

(4) Die Weiterbildungsmaßnahme schließt mit einer Prüfung gemäß § 5 ab, mit der die Befähigung zum Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik erworben wird.

§ 3

Durchführung der Weiterbildung

(1) Als Weiterbildungsmaßnahme, mit der eine Befähigung für das Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik erworben werden kann, wird ein weiterbildender Masterstudiengang Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik anerkannt, der den Anforderungen in der zwischen den Bundesländern getroffenen Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein sonderpädagogisches Lehramt entspricht. Diese Anforderung ist durch eine Akkreditierung nachzuweisen.

(2) Weiterbildungsmaßnahmen, die in Inhalt und Umfang den Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung für ein sonderpädagogisches Lehramt im Wesentlichen gleichwertig sind, können ebenfalls als Weiterbildungsmaßnahme gemäß § 8 Absatz 5 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes anerkannt werden. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft das Staatliche Prüfungsamt.

§ 4

Voraussetzungen für die Weiterbildung

Die Teilnahme an der Weiterbildung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik kann bei der Stadtgemeinde Bremen oder der Stadtgemeinde Bremerhaven beantragen, wer

1. eine Lehramtsausbildung nach § 3 Absatz 3 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes absolviert hat,
2. im Land Bremen in einer öffentlichen Schule als Lehrkraft arbeitet,
3. qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr vorweisen kann,

4. die Befähigung zu einem allgemeinbildenden oder zu einem berufsbildenden Lehramt besitzt und
5. von seiner Schulleitung zur Teilnahme an der Weiterbildung schriftlich empfohlen wird.

§ 5

Prüfungen

(1) Ein akkreditierter weiterbildender Masterstudiengang schließt mit der Masterprüfung ab. Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, der Masterarbeit und, sofern die Prüfungsordnung dies vorsieht, einem Kolloquium. Die Masterprüfung erfolgt gemäß § 60 des Bremischen Hochschulgesetzes und gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes.

(2) Sofern es sich bei der universitären Weiterbildungsmaßnahme nicht um einen akkreditierten Studiengang handelt, ist eine staatliche Prüfung gemäß § 6 erforderlich, die vom Staatlichen Prüfungsamt organisiert und durchgeführt wird.

(3) In einem akkreditierten weiterbildenden Masterstudiengang erstellt die Schulleitung der Schule, an der die teilnehmende Lehrkraft ihre Weiterbildung absolviert, eine Beurteilung. Diese ist der Bewertung durch die Universität beizufügen.

§ 6

Besondere Bestimmungen für die staatliche Prüfung

(1) Zur staatlichen Prüfung wird zugelassen, wer ein mit mindestens „ausreichend“ beurteiltes Schulgutachten vorlegt und sonderpädagogische oder inklusionspädagogische Weiterbildungsveranstaltungen im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten nachweist. Ein Schulgutachten und der Nachweis sind dem Staatlichen Prüfungsamt vorzulegen.

(2) Die staatliche Prüfung erfolgt in den zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen nach § 2 Absatz 3. § 7 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Die staatliche Prüfung besteht aus einer schriftlichen Projektarbeit, einer mündlichen Prüfung und jeweils einer praktischen Prüfung in je einer sonderpädagogischen Fachrichtung. Mindestens eine der praktischen Prüfungen muss eine unterrichtspraktische Prüfung sein, die zweite praktische Prüfung kann in den Kompetenzbereichen „Erziehen“ und „Beurteilen“ der Standards für Bildungswissenschaften erfolgen. Die zweite praktische Prüfung wird wie eine unterrichtspraktische Prüfung behandelt.

(4) Das Schulgutachten fließt in die Benotung der staatlichen Prüfung ein. Werden Prüfungsteile nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, ist die staatliche Prüfung nicht bestanden.

(5) Für die Durchführung dieser staatlichen Prüfung finden die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter entsprechend Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Prü-

fung für die Weiterbildung von Lehrern/Lehrerinnen für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 19. November 1985 (Brem.GBl. S. 221 – 221-i-5), die durch Verordnung vom 13. Dezember 1988 (Brem.GBl. S. 333) geändert worden ist, außer Kraft.

Bremen, den 7. Dezember 2012

Die Senatorin für Bildung,
Wissenschaft und Gesundheit

Verordnung über die Festsetzung der Hochwasserschutzlinie im Land Bremen

Vom 7. Dezember 2012

Aufgrund des § 62 Absatz 3 in Verbindung mit § 92 Absatz 3 des Bremischen Wassergesetzes vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 262 – 2180-a-1) wird verordnet:

§ 1

Verlauf der Hochwasserschutzlinie auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen

Die Hochwasserschutzlinie verläuft auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen

1. an der Weser

a) an der rechten Weserseite

aa) von der süd-östlichen Landesgrenze bis zur Lesum

von der Landesgrenze in Bollen als Erddeich neben dem Wirtschaftsweg und der Straße „Am Weserhof“ unter der Bundesautobahn A 1 durch und weiter neben der Straße „Zum Schlut“ und der „Weser-Ems-Straße“ bis zum Fuldahafen; weiter an der südlichen Hafenkante zum Hafenkopf und neben dem Geh- und Radweg über die Straße „Hemeling Hafendamm“ bis an den „Bundesautobahn Zubringer Hemelingen“, neben dem Zubringer zwei Zufahrten zum Zubringer Hemelingen überkreuzend bis zum Geh- und Radweg und in dessen Verlauf auf den „Hemeling Hafendamm“; weiter an der rechten Seite des Gehweges die „Hermann-Funk-Straße“ überquerend als Stahlspundwand bis zur Straße „Allerkai“; in östliche Richtung über die Straße „Zum Allershafen“ weiter bis an die Straße „Zum Allershafen“, dieser ca. 130 m in nördlicher Richtung folgend und weiter nach links als Erddeich über den Hemeling Hafendeich, Kraftwerksdeich bis zur Straße „Föhrenstraße“; der Straße folgend bis an die Straße „Hastedter Osterdeich“ (**Punkt A**) und in deren Verlauf weiter bis an den „Osterdeich“; auf dem „Osterdeich“ bis an die Schlachtemauer an der Straße „Tiefer“; der Schlachtemauer folgend bis zum Weserbahnhof II und dort weiter auf der ehemaligen Kaje des Weserbahnhofs I bis an das Flurstück 249/18 (derzeitig Firma Kellogg's) (**Punkt B**); weiter genau auf der Grenze zwischen den Flurstücken 60/6 und 313/200 bis zur Straße „Hansator“; in Flucht der Verlängerung der Buffkaje – der nördlichen Kaje des Europahafens –

weiter im Verlauf der Buffkaje bis zur Hafeneinfahrt des Europahafens und anschließend als Erddeich parallel zur Weser auf der Straße „Überseepromenade“ bis zum Wendebecken Überseehafen; über die Deckwerkskrone des Abschlussdammes des ehemaligen Überseehafens bis an die südliche Kaje des Holz- und Fabrikenhafens; der Kaje stadteinwärts folgend; am Hafenkopf bis zur Straße „Fabrikenufer“ und an der Verladerampe nach ca. 550 m zur Kaje schwenkend; dem Kajen- und Uferverlauf bis an die Weserkaje („Waterfront-Promenade“) folgend und weiter im Kajenverlauf stromabwärts über die Straßen „Sternentor“ und „Use Akschen“; über die „Kap-Horn-Straße“ dem Gleisverlauf folgend bis zur südlichen Gebäudeecke des ehemaligen U-Boot-Bunkers „Hornisse“; an der nördlichen Bunkerseite weiter bis über die Kaje am Kap-Horn-Hafen; dem Kajen- und Uferverlauf bis an die Schleuse Oslebshausen folgend; über das Binnen- und Außenhaupt (doppelte Deichsicherheit) auf die nördliche Schleusenseite; von dort direkt an der Kaje bis zum Schiffs Liegeplatz Osterort; anschließend vom Ufer abschwenkend über das Grundstück Flur VR 113, Flurstück 17/142 (derzeit Firmengelände ArcelorMittal) am außendeichs liegenden Mittelsbürener Hafen vorbei bis Mittelsbüren (**Punkt C**); weiter stromab parallel zum Straßenverlauf der „Mittelsbürener Landstraße“, der „Niederbürener Landstraße“ sowie der „Lesumbroker Landstraße“ bis zur östlich abknickenden Lesumdeichlinie (**Punkt D**);

bb) in Bremen-Nord

beginnend mit dem Lesumsperrwerk (**Punkt 1.1.2**) in nördlicher Richtung bis zur Straße „Am Wasser“, anschließend als Stahlspundwand in westlicher Richtung zwischen der Straße „Am Wasser“ und dem Grohner Yachthafen, biegt dann am Ende des Hafenbeckens südwestlich bis zur Lesum und verläuft weiter parallel zum Lesumufer stromab ca. 450 m, knickt sodann rechtwinklig in nördliche Richtung ab, kreuzt die Straße „Am Wasser“ und bindet anschließend im höherliegenden Gelände ein (**Punkt E**); wird nach diesem natürlichen, ausreichende Höhe aufweisenden Geestrücken an der „Friedrich-Klippert-Straße“ weitergeführt (**Punkt F**); verläuft dort auf der linken Straßenseite bis zu der Straße „Zum Alten Speicher“, dann ein kurzes Stück in südwestlicher Richtung, kreuzt die Straße „Zum Alten Speicher“ und direkt das Gebäude des Einkaufszentrums; knickt hinter dem Einkaufszentrum wieder Richtung „Friedrich-Klippert-Straße“ und verläuft dort zwischen Hafen und Straße bis vor die Wohnbebauung an der Straße „Zur Vegesacker Fähre“, anschließend in südwestlicher Richtung bis zur „Rohrstraße“; weiter parallel zur „Rohrstraße“, schließt im Bereich der Straße „Zur Vegesacker Fähre“ wieder an den Geestrücken mit ausreichender Höhenlage an

(Punkt G) und wird an der Straße „Zur Westpier“ weitergeführt **(Punkt H)**; verläuft dort in südwestlicher Richtung zum Weserufer, wo sie in nordwestlicher Richtung abknickt, geht bis zur Grünanlage Bahrsplate und knickt ab in Richtung „Weserstrandstraße“, wo sie parallel zu dieser Straße verläuft; führt nach Kreuzung des Fährzubringers Blumenthal direkt am Rönnebecker Hafen entlang und weserabwärts weiter als Stahlspundwand bis Flur VR 138 Flurstück 133/5, knickt dort in nördlicher Richtung ab, verläuft parallel entlang Flur VR 138 Flurstücks 133/5 und schließt nach Kreuzung der „Bürgermeister-Dehnekamp-Straße“ an den Geesthang an **(Punkt I)**; ab Ende der Straße „Wasserweg“ **(Punkt J)** als Erddeich an der Weser stromab in nordwestlicher Richtung, kreuzt die „Wilhelmshavener Straße“, knickt dann als Stahlspundwand in Richtung Fährzubringer Farge und ein weiteres Mal in Richtung Gelände des Kraftwerks Farge ab, auf dem Kraftwerksgelände dann wieder parallel zum Weserufer bis zum Bereich des auf ausreichender Höhenlage liegenden Geesthangs beim Gewerbegebiet Farge-West (VR 134 Flurstück 873/1) **(Punkt K)**; wird fortgeführt an der Straße „Unterm Berg“ **(Punkt L)** in Höhe des Betriebsgeländes des Wasser- und Schifffahrtsamtes (Unterm Berg 24), passiert in nordwestlicher Richtung das Tanklager Farge, dann weiter als Erddeich parallel zum Weserufer und der Bucht vor der Gedenkstätte Bunker „Valentin“ bis zur Landesgrenze **(Punkt M)**;

b) an der linken Weserseite

beginnend an der Landesgrenze **(Punkt 1.2)** auf dem Arster Weserdeich unter der Bundesautobahn A 1 und weiter als Erddeich bis zum Einlaufbereich der Flutmulde Werdersee; neben dem Werdersee auf dem Habenhauser Deich neben der Kleinen Weser entlang der Straßen „St. Pauli Deich“ und „Am Deich“; unter der Brücke der Bundesstraße 75 auf der Straße „Auf dem Dreieck“ bis zum Eisenbahndamm der Eisenbahnlinie Bremen-Oldenburg **(Punkt N)**; entlang des Eisenbahndammes bis zur „Woltmershauser Straße“; parallel zur „Woltmershauser Straße“ bis zur Ladestraße, zwischen der Straße und der Wohnbebauung bis zur Straße „Westerdeich“; weiter entlang der Straße „Rablinghauser Deich“ bis zur „Senator-Bortscheller-Straße“ und dieser folgend bis zur „Senator-Apelt-Straße“ **(Punkt O)**; entlang der „Senator-Apelt-Straße“ hinter dem Hochregallager am Flur VL 72 Flurstück 29/18 abknickend weiter in Richtung Ortsteil Seehausen am rechten Straßenrand als Erddeich; hinter dem Hochwasseraufnahmepolder in nordöstlicher Richtung auf dem Erddeich bis an die Weser und weiter an der Weser vor der Kläranlage Seehausen entlang bis zum Yachthafen Hasenbüren; vor dem Hafenbecken abknickend bis an die Straße Hasenbürener Deich und im Straßenverlauf bis zur Landesgrenze am Ochtumsperrwerk **(Punkt P)**;

2. an der Ochtum

a) an der rechten Ochtumseite

am Weserdeich beginnend südlich der Autobahnabfahrt Arsten **(Punkt 2.1)**, weiter am südlichen Fuß der Bundesautobahn-Auffahrt Arsten bis an den Fuß des Autobahndammes, in westliche Richtung am Autobahndamm bis zur Krummhörens Kuhle, auf der nördlichen Autobahnseite um die Kuhle vor dem Schöpfwerk und weiter am Damm der Bundesautobahn; auf der rechten Ochtumseite auf dem Arster Ochtumdeich bis zur „Kattenturmer Heerstraße“ **(Punkt Q)**; auf dem Ochtumdeich bis zur „Kladinger Straße“ und am Kopf des Flughafens Bremen neben der Huchtinger Ochtum auf dem Ochtumdeich unter der Bundesstraße 75 hindurch bis zur Eisenbahnlinie Oldenburg-Bremen **(Punkt R)**; im Verlauf des Eisenbahndammes stadteinwärts bis zur Grollander Ochtum; in südlicher Richtung neben der Grollander Ochtum unter der B 75 hindurch bis zum Lärmschutzwall am Flughafen und auf der anderen Ochtumseite zurück, unter der Eisenbahnlinie hindurch, weiter bis zur „Warturmer Heerstraße“; auf der anderen Straßenseite über den „Alten Schutzdeich“ und „Am Reedeich“; unter der Hafentunnel neben den Ochtumaltarmen an die „Stromer Landstraße“; weiter neben der „Stromer Landstraße“ bis zur Ochtumbrücke **(Punkt S)**, dort zwischen Landesgrenze und „Wiedbrokstraße“ bis zum „Hasenbürener Umdeich“ und auf dem Hasenbürener Umdeich weiter, der an die Deichlinie auf der Straße zwischen dem Hasenbürener Yachthafen und dem Ochtumsperrwerk stößt **(Punkt T)**;

b) an der linken Ochtumseite (Hochwasserschutzlinie um Huchting)

beginnend beim Kreuzungspunkt der Eisenbahnlinie Bremen-Oldenburg mit der Varreler Bäke **(Punkt 2.2)** weiter in östliche Richtung im Verlauf des Bahndammes bis zur Bahnkreuzung mit dem Fußgängerweg nördlich um den Mahlbussen des Huchtinger Schöpfwerks bis zur Straße „Vor den Seeländen“, die Bahnstrecke kreuzend über das Gelände des Güterbahnhofes Huchting und weiter im Straßenverlauf „Zum Huchtinger Bahnhof“; über die „Alte Heerstraße“ und die „Huchtinger Heerstraße“ weiter im Verlauf der „Kirchhuchtinger Landstraße“ in die Straße „Trupen“ und hinter der St-Georg Kirche direkt an der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstückes 84/1 auf der Straße „An der Dingstätte“; gradlinig weiter über das Flurstück 75/3 über die Wendeschleife Huchting der Straßenbahn, über das Flurstück 123/26 (Rolandcenter) und das Flurstück 70/3 bis zur „Wienberger Straße“ **(Punkt U)**, der Straße folgend gradlinig weiter über den „Hohenhorster Weg“ bis zur St. Matthäus-Kirche auf dem Flurstück 199/1; südlich der Kirche in die Straße „Hermannsburg“ bis zum Friedhof Huchting und weiter nördlich des Friedhofes in die „Dovemoorstraße“ bis zur „Scheveninger Straße“, neben der Landesgrenze als Erddeich in nordwestliche Richtung bis zur Varreler Bäke; entlang der Varreler Bäke unter der „Oldenburger Straße“ und „Huchtinger Heerstraße“ bis an die Bahnlinie Bremen-Oldenburg **(Punkt 2.2)**;

3. an der Wümme und der Lesum

a) an der Wümme und der Lesum (linke Seite) von der Landesgrenze am Bremer Kreuz bis zum Anschluss an den Weserdeich

beginnend an der Landesgrenze zu Niedersachsen hinter dem Bremer Kreuz (**Punkt 3.1**) und anschließend in nördlicher Richtung entlang der Bundesautobahn A 27 (soweit diese im Land Bremen liegt) bis zur Straßenunterführung „Bultenweg“, schwenkt dort auf den Weg „Am Osterholzer Deich“ und verläuft weiter in nördlicher Richtung auf oder neben der Straße „Am Hodenberger Deich“, wobei sie die Eisenbahnlinie Bremen-Hamburg kreuzt, führt weiter bis zum „Ebbensieker Weg“ (**Punkt V**) und anschließend in westlicher Richtung neben der Straße „Am Hollerdeich“ bis zur „Katreper Landstraße“; von dort auf bzw. neben der „Katreper Landstraße“, kreuzt die „Borgfelder Landstraße“ und erreicht westlich der Grundstücke Borgfelder Landstraße 30 bis 38 den Deich hinter der Bebauung (**Punkt W**); knickt hier in westlicher Richtung ab und führt an der „Borgfelder Heerstraße“ parallel zu dieser weiter, überquert die „Borgfelder Allee“ und verläuft anschließend neben oder auf den Straßen „Borgfelder Deich“, „Kreuzdeich“ und „Am Lehester Deich“; von dort biegt sie in westlicher Richtung ab und führt über die Straßenabschnitte „Oberblockland“, „Niederblockland“ und „Wummensiede“ auf einer Strecke von ca. 10 km bis zur „Ritterhuder Heerstraße“, die sie dort kreuzt; danach verläuft sie auf oder neben der Straße „Wasserhorst“, kreuzt die Bundesautobahn A 27 und führt weiter auf der Straße „Am Lesumdeich“ – die Eisenbahnlinie Bremen-Bremerhaven und die „Burger Heerstraße“ kreuzend – bis zur „Lesumbroker Landstraße“, folgt dieser auf einer Länge von ca. 5 km rechtsseitig, führt südlich vorbei am Lesumsperrwerk und endet im Anschluss an den Weserdeich (**Punkt D**);

b) um die Ortschaft Timmersloh (rechte Wümme-seite)

in einem Ring um die Ortschaft Timmersloh in einer Länge von ca. 7 km, beginnend im Kreuzungspunkt des Erddeiches mit der „Timmersloher Landstraße“ ca. 120 m nordwestlich der Straßeneinmündung „An den Kämpfen“ (**Punkt 3.2.1**), folgt dann in nordöstlicher Richtung dem landwirtschaftlichen Weg zu dem Bauernhof Flur VR 316, Flurstück 12; erreicht mit einigen größeren Bögen und dem Passieren eines weiteren Bauernhofes Flur VR 316, Flurstücke 16 und 17, nach ca. 2 km den „Meiermoorweg“, folgt diesem in südöstlicher Richtung, dann weiter auf der „Timmersloher Landstraße“, verlässt diese nach ca. 300 m und folgt auf einer Länge von weiteren 300 m den Flurgrenzen bis zur Straße „Hinterm Moorlande“, von dort auf der Straße „Hinterm Moorlande“ und weiter auf der Straße „Am Großen Moordamm“ in westlicher Richtung bis zur Einmündung der Straße „Auf der Hohen Heide“ auf der rechten Seite; über die Straße „Auf der Hohen Heide“ und einen parallel zur Straße „Auf den Kämpfen“ laufenden Feldweg

bis zum Ausgangspunkt in der „Timmersloher Landstraße“ im Kreuzungspunkt mit dem Erddeich;

c) im Bereich Warf-Butendiek (rechte Wümme-seite)

beginnend an der Landesgrenze zu Niedersachsen (**Punkt 3.3**) in südlicher Richtung rechts vom Großen Graben, knickt in westlicher Richtung ab und liegt in der „Butendieker Landstraße“, schwenkt hinter der ersten Rechtskurve von der Straße nach Westen ab und geht dann weiter in westlicher Richtung hinter der Bebauung an der „Warfer Landstraße“ bis zur „Borgfelder Allee“; dieser folgend bis zum „Mehlandsdeichweg“ und auf diesem weiter bis zur Landesgrenze Niedersachsen (**Punkt X**).

§ 2

Verlauf der Hochwasserschutzlinie auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven und im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven

Die Hochwasserschutzlinie verläuft auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven und im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven beginnend an der südlichen Landesgrenze zu Niedersachsen ca. 900 m südlich des Sturmflutsperrwerkes Luneplate (**Punkt a**) zunächst in nördlicher Richtung mittig auf der Deichkrone des Deiches Luneplate, quert das Sturmflutsperrwerk Luneplate über je zwei Paar Hubtore (1. und 2. Hochwasserschutzlinie), verläuft weiter mittig auf der Deichkrone des Deiches Luneplate und schließt ca. 130 m südlich der Lune an den Seedeich an, verläuft weiter mittig auf dem Deichkronenweg des Seedeiches, verspringt am Ende der Straße „Am Seedeich“ in eine Stahlspundwand, die parallel zum Gehweg entlang der Straße „An der Neuen Schleuse“ verläuft, knickt vor (2. Hochwasserschutzlinie) und hinter (1. Hochwasserschutzlinie) dem Parkplatz westlich der Fischereihafen-Doppelschleuse rechtwinklig in östlicher Richtung jeweils in die Straße „An der Neuen Schleuse“ ab, verläuft anfangs mittig der Straße, dann weiter über das Schleusenbauwerk und je zwei außen- und binnenseitige Schleusentore der Fischereihafen-Doppelschleuse bis zum Anschluss an die „Bussestraße“, wo sich beide Hochwasserschutzlinien wieder treffen, quert im weiteren Verlauf mittig der „Bussestraße“ die „Bülowstraße“, verschwenkt an der Einmündung zur „Wilhelmshavener Straße“, den Fußweg kreuzend, in nordwestlicher Richtung, verspringt anschließend in eine Betonwand und bindet nach Querung der „Wilhelmshavener Straße“ über ein Deichschart an die Beton- und Stahlspundwand der Auffahrt zur „Kennedybrücke“ an, verläuft entlang dieser Wand in nordwestlicher Richtung bis zur Straße „An der Geeste“, quert diese über zwei Flügeltore eines Deichscharts (ersatzweise über Dammbalkenverschlüsse) und verspringt in eine Stahlspundwand, die an das Geeste-Sturmflutsperrwerk anbindet, verläuft über das Geeste-Sturmflutsperrwerk mit je zwei Stemmtorpaaren (1. und 2. Hochwasserschutzlinie), weiter entlang des südwestlichen Gehweges der „Columbusstraße“, knickt hinter der Fußwegtreppe, die die „Columbusstraße“ und die Straße „Am Radarturm“ verbindet, in südwestlicher Richtung ab, verläuft entlang der nördlichen Seite der Straße „Am Radarturm“ bis zu deren Knickpunkt nach Norden,

knickt hier ab und verläuft entlang der Westseite der Straße „Am Radarturm“, verspringt in die Böschungsoberkante an der nördlichen Ecke der Außenfassade des heutigen Gebäudes des Wasser- und Schifffahrtsamtes (Gemarkung Bremerhaven, Flur 42, Flurstück 139/1) und umläuft dieses Gebäude beginnend in südwestlicher Richtung, verläuft dann vom westlichen Ende des Gebäudekomplexes (Gemarkung Bremerhaven, Flur 42, Flurstück 138) in südwestlicher Richtung direkt in eine Steinwand, kreuzt die Straße „Am Alten Vorhafen“ (Deichschart) und bindet in eine Stahlspundwand ein, folgt dieser anfangs in nordwestlicher Richtung, biegt im weiteren Verlauf in westlicher Richtung ab, kreuzt die Straße „Am Alten Vorhafen“ nochmals (Deichschart), verspringt in die angrenzende Stahlspundwand (Gemarkung Bremerhaven, Flur 42, Flurstück 102/14), folgt dieser bis zu deren Ende und verspringt auf die Mitte des Deichkronenweges des Weserdeiches, verläuft von da mittig des Weges, im weiteren Verlauf (westlich der Tiefgarage eines Einkaufszentrums (Gemarkung Bremerhaven, Flur 42, Flurstück 165) und eines Hotels (Gemarkung Bremerhaven, Flur 42, Flurstück 163)) in einer Stahlspundwand, verläuft anschließend wieder mittig des Deichkronenweges, springt in eine Hochwasserschutzmauer und bindet am südöstlichen Ende des heutigen „Zoo am Meer“ (Gemarkung Bremerhaven, Flur 42, Flurstück 101/9) an eine Hochwasserschutzwand an, verläuft weiter in der Kelleraußenwand des „Zoo am Meer“ (Spund-/Betonwand – Deichschart – Spund-/Betonwand) (Gemarkung Bremerhaven, Flur 42, Flurstücke 101/9, 101/5, 101/6, 102/22, 101/11, 91/13) auf der westlichen Seite der „H.-H.-Meier-Straße“, quert diese am nördlichen Ende des „Zoo am Meer“, bindet in die außendeichs gelegene südliche Stahlspundwand der Sportbootsschleuse ein und verläuft innerhalb dieser Stahlspundwand in nordwestlicher Richtung, weiter über das Außenhaupt des Schleusenbauwerkes mit je zwei Paar Sektorentoren (1. und 2. Hochwasserschutzlinie) in die angrenzende nördliche Stahlspundwand, folgt der Stahlspundwand, knickt dann, den Schleusengarten über einen Fußweg an seiner höchsten Erhebung kreuzend, in Richtung Deichkronenweg des Lohmanndeiches ab, folgt mittig dem Deichkronenweg des Lohmanndeiches in nördlicher Richtung, verspringt an dessen Ende in die Vorhafenwand der Kaiserschleuse und verläuft weiter im Schleusenbauwerk über je ein außen- sowie binnendeichs gelegenes Schleusentor (1. und 2. Hochwasserschutzlinie), quert anschließend die Straße „Am Stückgutterminal“ an deren südlichem Ende und bindet auf der westlichen Seite an die Stahlspundwand an, die parallel zur Straße „Am Stückgutterminal“ verläuft, folgt von da der Stahlspundwand zunächst in nördlicher Richtung in der Straße „Am Stückgutterminal“, knickt in die „Steubenstraße“ ab, wo sie vor der Einmündung zur „Geo-Plate-Straße“ in südwestlicher Richtung abermals abknickt, passiert im weiteren Verlauf die heutige Straßenzufahrt zu einem Betriebsgrundstück (Schiebeter) (Gemarkung Überseehafen, Flur 23, Flurstück 25/2), wechselt mehrfach die Richtung, quert, bevor sie in westlicher Richtung abknickt, die südliche Zufahrt zum heutigen Columbusbahnhof (Dammbalkenverschluss) und schließt im weiteren Verlauf an das Bürogebäude Columbusbahnhof (Gemarkung Überseehafen, Flur 23, Flurstück 9/12) an, verläuft

weiter in nordwestlicher Richtung entlang der Außenfassade des Gebäudes und verspringt an deren nordwestlichem Ende in eine Stahlspundwand, folgt dieser Stahlspundwand (Gemarkung Überseehafen, Flur 23, Flurstück 9/44) und quert am Ende in westlicher Richtung abknickend die Bahnschienen und die Straße „Columbuskaje“ über zwei Deichscharte mit je zwei Stemmtoren (ersatzweise über Dammbalkenverschlüsse), verläuft weiter als Stahlspundwand, knickt in nördlicher Richtung ab und geht an deren Ende in die Deichkrone des angrenzenden Gründeichs über, verschwenkt im weiteren Verlauf in westlicher Richtung zum Außenhaupt der Nordschleuse, verläuft über das Schleusenbauwerk weiter über das Schleusentor des Außenhaupts bis an das südwestliche Ende des Schleusenbauwerkes und verspringt in südwestlicher Richtung in eine Stahlspundwand, die auf der westlichen Seite der Nordmole in Richtung Süden verläuft, quert die Auffahrt zum heutigen Gebäude Hafenspumpwerk am südlichen Ende der Stromkaje, knickt in westlicher Richtung ab, umläuft das Gebäude Hafenspumpwerk (Gemarkung Überseehafen, Flur 17, Flurstück 9/7) außendeichs und schließt an die Stromkaje des Container-Terminals „Wilhelm Kaisen“ (Container-Terminal 1 bis 4) an, der sie an der Kajenante bis zu deren nördlichen Ende folgt, knickt dort in nordöstlicher Richtung ab, verspringt in eine Stahlspundwand, folgt dieser und bindet an den Norddeich an, verläuft weiter mittig des Deichkronenweges des Norddeiches, quert das Weddewarder Siel über je zwei Paar Hubtore (1. und 2. Hochwasserschutzlinie), folgt weiter dem Deichkronenweg des Norddeiches und endet an der nördlichen Landesgrenze zu Niedersachsen bei Weddewarden (**Punkt b**).

§ 3

Karten

(1) Der Verlauf der Hochwasserschutzlinie ist jeweils mit einer grünen Linie in den dieser Verordnung beiliegenden Karten eingetragen, für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen im Maßstab 1 : 30 000, für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven einschließlich stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven im Maßstab 1 : 20 000. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

(2) Ausfertigungen der Verordnung werden nebst der jeweiligen Karte

1. für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr und
2. für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven beim Magistrat Bremerhaven aufbewahrt

und können dort während der üblichen Sprechzeiten kostenfrei eingesehen werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 7. Dezember 2012

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
– Obere Wasserbehörde –

**Bremische Verordnung über die Ausbildung
und Prüfung für die Laufbahngruppe 2,
erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung
Allgemeine Dienste zur Verwendung im
Archivdienst im Land Bremen**

Vom 11. Dezember 2012

Auf Grund des § 26 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 – 2040-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. März 2012 (Brem.GBl. S. 133) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich, Ziel der Ausbildung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Bewerbung
- § 4 Auswahlverfahren und Zulassung
- § 5 Rechtsverhältnis
- § 6 Dauer, Gliederung und Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Abschnitt 2 Ausbildung

- § 7 Ausbildungsarchiv und Ausbildungsstellen
- § 8 Ausbildungsleitung
- § 9 Berufspraktische Studienzeiten
- § 10 Leistungsnachweise und Studiennoten
- § 11 Fachwissenschaftliche Studienzeiten

Abschnitt 3 Prüfung

- § 12 Laufbahnprüfung
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Zwischenprüfung
- § 15 Abschlussprüfung
- § 16 Schriftliche Prüfung
- § 17 Durchführung und Bewertung der Klausuren
- § 18 Zulassung und Durchführung der mündlichen Abschlussprüfung
- § 19 Noten
- § 20 Gesamtergebnis
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Wiederholung der Abschlussprüfung
- § 23 Ausbildungs- und Prüfungsakten, Akteneinsicht

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich, Ziel der Ausbildung

(1) Diese Verordnung regelt die Einstellung, Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Allgemeine Dienste zur Verwendung im Archivdienst im Land Bremen.

(2) Die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Allgemeine Dienste zur Verwendung im Archivdienst im Land Bremen wird durch die erfolgreiche Ableistung des Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Laufbahnprüfung erworben.

(3) Ziel der Ausbildung ist es, die Archivinspektoranwärterinnen und Archivinspektoranwärter mit den Aufgaben der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Allgemeine Dienste zur Verwendung im Archivdienst vertraut zu machen und ihnen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in Theorie und Praxis zu vermitteln. Sie sollen darauf vorbereitet werden, die künftigen Aufgaben sozial und fachlich kompetent zu erfüllen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis erfüllt,
2. über eine zu einem Hochschulstudium berechtigte Schulbildung verfügt oder einen im allgemeinen Bildungsbereich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,
3. für die Verwendung im Archivdienst geeignet ist,
4. über gute Geschichtskennntnisse verfügt,
5. angemessene Kenntnisse zweier Fremdsprachen, darunter Französisch oder Latein besitzt, und
6. Grundkenntnisse im Bereich Informationstechnik nachweist.

§ 3

Bewerbung

(1) Bewerberinnen und Bewerber für den Vorbereitungsdienst werden durch Stellenausschreibungen ermittelt. Die Bewerbung ist an das Staatsarchiv Bremen zu richten. Mindestens einzureichen sind:

1. Lebenslauf,
2. Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn die Bewerberin oder der Bewerber noch nicht volljährig ist,
3. Nachweise in Ablichtung über den Erwerb der erforderlichen Bildungsvoraussetzungen nach § 2 Nummer 2 oder, wenn ein entsprechendes Abschlusszeugnis noch nicht erteilt ist, die letzten beiden Schulzeugnisse,
4. Nachweise in Ablichtung über die Fremdsprachenkenntnisse nach § 2 Nummer 5,
5. Nachweise über etwaige zusätzliche berufliche Tätigkeiten und Prüfungen.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die im öffentlichen Dienst stehen, kann auf die Vorlage der Unterlagen, die bereits in der Personalakte enthalten sind, verzichtet werden.

§ 4

Auswahlverfahren und Zulassung

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber nehmen an einem Auswahlverfahren teil, das vom Staatsarchiv Bremen durchgeführt wird.

(2) Zum Auswahlverfahren wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllt.

(3) Wer zum Auswahlverfahren nicht zugelassen wird oder daran erfolglos teilgenommen hat, erhält eine schriftliche Mitteilung.

(4) Wer das Auswahlverfahren erfolgreich abgeschlossen hat und auf Grund der Entscheidung des Staatsarchivs Bremen zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden soll, legt der einstellenden Dienststelle ein polizeiliches Führungszeugnis vor.

(5) Der Vorbereitungsdienst beginnt in der Regel jeweils am 1. Oktober eines Jahres.

§ 5

Rechtsverhältnis

(1) Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden mit der Dienstbezeichnung „Archivinspektoranwärterin“ oder „Archivinspektoranwärter“ in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt.

(2) In Ausnahmefällen können die Bewerberinnen und Bewerber den Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb eines Beamtenverhältnisses ableisten.

(3) Während der Dauer des Vorbereitungsdienstes sind die Anwärterinnen und Anwärter Studierende des Studieninstituts des Landes Niedersachsen in Bad Münde und der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft.

(4) Die Anwärterin oder der Anwärter wird bei Dienstantritt vereidigt. Über die Vereidigung ist eine Niederschrift anzufertigen und in die Personalakte zu nehmen.

§ 6

Dauer, Gliederung und Beendigung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel drei Jahre. Er umfasst die fachwissenschaftlichen und die berufspraktischen Studienzeiten sowie die Laufbahnprüfung. Wird die Laufbahnprüfung nicht bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes abgelegt, verlängert sich dieser automatisch bis zur Aushändigung des Prüfungszeugnisses.

(2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich wie folgt:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Einführungspraktikum am Staatsarchiv Bremen (§ 9 Absatz 1 Nummer 1) | 7 Monate |
| 2. Studium der Verwaltungswissenschaften am Studieninstitut des Landes Niedersachsen in Bad Münde (§ 11 Absatz 1 Nummer 1) | 4 Monate |
| 3. Praktikum in einem Archiv, das eine andere Struktur als das Staatsarchiv Bremen hat (§ 9 Absatz 1 Nummer 2) | 1 Monat |
| 4. Archivtheoretisches Fachstudium an der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 und 3) | 18 Monate |
| 5. Abschlusspraktikum am Staatsarchiv Bremen (§ 9 Absatz 1 Nummer 3) | 6 Monate |
| 6. Laufbahnprüfung | |

(3) Der Vorbereitungsdienst kann bei erstmaligem Nichtbestehen der Zwischenprüfung (§ 14) und bei erstmaligem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung (§ 12) verlängert werden. Der Vorbereitungsdienst ist um die Zeit eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz oder der Elternzeit nach der Elternzeitverordnung zu verlängern. Bei Sonderurlaub, Dienstunfähigkeit oder sonstigen Zeiten einer Nichtbeschäftigung von mehr als einem Monat jährlich – mit Ausnahme des Erholungsurlaubs – kann der Vorbereitungsdienst angemessen verlängert werden. Soweit durch Wiederholung der Abschlussprüfung nach § 22 die regelmäßige Dauer des Vorbereitungsdienstes überschritten wird, verlängert sich der Vorbereitungsdienst entsprechend. Die Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes soll fünf Jahre nicht überschreiten.

(4) Zeiten einer Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, die geeignet sind, die für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Allgemeine Dienste zur Verwendung im Archivdienst im Land Bremen erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, können mit bis zu acht Monaten auf die fachpraktischen Studienzeiten angerechnet werden.

(5) Über die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst und über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes entscheidet das Staatsarchiv Bremen.

(6) Während des Vorbereitungsdienstes ist der Erholungsurlaub so zu bewilligen, dass der geordnete Ablauf der Ausbildung gewährleistet ist. Während der fachwissenschaftlichen Studienzeiten an der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft soll er in den von der Archivschule festgesetzten Zeiten genommen werden.

(7) Eine Archivinspektoranwärterin oder ein Archivinspektoranwärter kann nach § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes jederzeit aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf zu entlassen werden.

(8) Eine Archivinspektoranwärterin oder ein Archivinspektoranwärter ist zu entlassen, wenn

1. sie oder er sich wegen mangelnder fachlicher Leistung oder Eignung als ungeeignet für ein Amt oberhalb des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Allgemeiner Dienst zur Verwendung im Archivdienst erweist oder in der Ausbildung nicht hinreichend fortgeschritten.
2. sie oder er die fachwissenschaftliche Zwischenprüfung an der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft auch bei Wiederholung (§ 14 Absatz 3) nicht besteht.

(9) Das Beamtenverhältnis der Archivinspektoranwärterin oder des Archivinspektoranwärters endet

1. bei Bestehen der archivarischen Laufbahnprüfung mit Ablauf des Tages, an dem ihr oder ihm das Prüfungszeugnis ausgehändigt wird, frühestens jedoch mit dem Ablauf des Vorbereitungsdienstes oder
2. bei endgültigem Nichtbestehen der archivarischen Laufbahnprüfung mit Ablauf des Tages, an dem ihr oder ihm das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wird (§ 20 Absatz 4).

Abschnitt 2 Ausbildung

§ 7

Ausbildungsarchiv und Ausbildungsstellen

(1) Ausbildungsarchiv ist das Staatsarchiv Bremen. Ihm obliegt die Dienstaufsicht über die Archivinspektoranwärterin oder den Archivinspektoranwärter. Einzelne Befugnisse können auf die in Absatz 2 genannten Ausbildungsstellen und die Ausbildungsleitung (§ 8) übertragen werden.

(2) Ausbildungsstellen sind:

1. das Staatsarchiv Bremen,
2. andere vom Staatsarchiv Bremen bestimmte archivarische Einrichtungen,
3. die Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft und
4. Studieninstitut des Landes Niedersachsen in Bad Münster.

(3) Das Staatsarchiv Bremen weist die Archivinspektoranwärterin oder den Archivinspektoranwärter den in Absatz 2 genannten Ausbildungsstellen zu.

(4) Die Archivinspektoranwärterin oder der Archivinspektoranwärter untersteht den dienstlichen Weisungen der jeweiligen Ausbildungsstelle.

(5) Die Archivinspektoranwärterin oder der Archivinspektoranwärter ist verpflichtet, an den festgelegten Lehrveranstaltungen und Praktika teilzunehmen.

§ 8

Ausbildungsleitung

Das Staatsarchiv Bremen bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter lenkt und überwacht die berufspraktischen Studienzeiten. Sie oder er stellt für die Archivinspektoranwärterinnen oder Archivinspektoranwärter einen Ausbildungsplan auf.

§ 9

Berufspraktische Studienzeiten

(1) Die berufspraktischen Studienzeiten werden beim Staatsarchiv Bremen und bei den weiteren Ausbildungsstellen nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 durchgeführt. Sie umfassen

1. Einführungspraktikum von 7 Monaten im Staatsarchiv Bremen
2. Praktikum von einem Monat in einem Archiv, das eine andere Struktur als das Staatsarchiv Bremen hat
3. Abschlusspraktikum von 6 Monaten im Staatsarchiv Bremen.

(2) Inhalt der Ausbildung ist die Heranführung an die Arbeitsweise im Archiv und die Aufgaben der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Allgemeine Dienste zur Verwendung im Archivdienst im Land Bremen. Die Archivinspektoranwärterin oder der Archivinspektoranwärter ist anhand praktischer Fälle in archivarische Arbeitsmethoden und -techniken einzuführen. Sie oder er soll über die zu beachtenden Bestimmungen und fachlichen

Regeln unterrichtet, zu Dienstbesprechungen zugezogen und in die Verhandlungsführung eingewiesen werden.

(3) In den der Zuweisung an die Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft vorangehenden berufspraktischen Studienzeiten sollen der Archivinspektoranwärterin oder dem Archivinspektoranwärter die für die fachwissenschaftliche Ausbildung an der Archivschule notwendigen praktischen und fachwissenschaftlichen Grundkenntnisse vermittelt werden. Die berufspraktischen Studienzeiten nach dem Besuch der Archivschule sollen der Vertiefung der Kenntnisse dienen.

§ 10

Leistungsnachweise und Studiennoten

(1) Die Archivinspektoranwärterinnen oder Archivinspektoranwärter haben während der berufspraktischen Studienzeiten einen Beschäftigungsnachweis zu führen. Die Eintragungen sind von der Ausbildungsleiterin oder vom Ausbildungsleiter zu überprüfen.

(2) Während der berufspraktischen Studienzeiten wird jeweils ein Befähigungsbericht

1. für die Praktika beim Staatsarchiv Bremen von der Ausbildungsleiterin oder vom Ausbildungsleiter und
2. für die Praktika bei den anderen Ausbildungsstellen nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 von der jeweiligen Ausbilderin oder dem jeweiligen Ausbilder

erstellt, der auf Basis der vorgenommenen Benotung nach § 19 erkennen lassen muss, ob das Ziel des Studienabschnitts erreicht wurde. Der Befähigungsbericht ist mit der Archivinspektoranwärterin oder dem Archivinspektoranwärter zu besprechen und zur Ausbildungsakte zu nehmen.

(2) Es wird eine Gesamtnote für die berufspraktischen Studienzeiten gebildet. Hierbei sind die Noten der Befähigungsberichte für die Studienabschnitte nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 gleichrangig zu berücksichtigen.

§ 11

Fachwissenschaftliche Studienzeiten

(1) Die fachwissenschaftlichen Studienzeiten umfassen folgende Gebiete

1. Archivwissenschaften,
2. Geschichtswissenschaften
3. Verwaltungswissenschaften und
4. Historische Hilfswissenschaften.

(2) Das fachwissenschaftliche Studium auf dem Gebiet Nummer 3 (Verwaltungswissenschaften) wird am Studieninstitut des Landes Niedersachsen in Bad Münster absolviert und vermittelt Grundkenntnisse in verwaltungswissenschaftlichen Fächern, insbesondere im allgemeinen Verwaltungsrecht, Staats- und Verfassungsrecht, Öffentliche Finanzen und Betriebswirtschaftslehre sowie Arbeitsmethodik. Die Ausbildung richtet sich nach den Studienvorschriften des Studieninstituts des Landes Niedersachsen in Bad Münster.

(3) Die fachwissenschaftliche Studienzeiten auf den Gebieten Nummer 1, 2 und 4 werden an der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft absolviert. Die Ausbildung richtet sich nach der Studienordnung der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft.

Abschnitt 3

Prüfung

§ 12

Laufbahnprüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Archivinspektoranwärterin oder der Archivinspektoranwärter das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat und über die wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Allgemeine Dienste zur Verwendung im Archivdienst im Land Bremen erforderlich sind.

(2) Die Laufbahnprüfung setzt sich zusammen aus den Leistungen während der berufspraktischen Studienzeiten, der Zwischenprüfung und der Abschlussprüfung.

(3) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn in allen Bestandteilen der Laufbahnprüfung nach Absatz 2 ein mindestens ausreichendes Ergebnis (5 Punkte) erreicht wurde.

§ 13

Prüfungsausschuss

(1) Die Abschlussprüfung wird vor dem Prüfungsausschuss für den Archivdienst beim Staatsarchiv Bremen abgelegt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. der Direktorin oder dem Direktor des Staatsarchivs Bremen als Vorsitzende oder Vorsitzendem,
2. der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter nach § 8,
3. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt aus dem Archivdienst auf Vorschlag des Personalrats.

Jedes Mitglied hat jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Senatorin für Finanzen für die Dauer von drei Jahren berufen. Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben sie ihre Prüfungstätigkeit weiter aus, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen ist. Eine Wiederberufung ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Bewertung der Prüfungsleistungen an Weisungen nicht gebunden. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(5) die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten des Prüfungsverfahrens verpflichtet.

§ 14

Zwischenprüfung

(1) Die Fachstudien an der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft – enden mit einer Zwischenprüfung. Für die Zwischenprüfung gelten die Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst in Hessen vom 30. November 2011 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 1622) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach sechs, spätestens nach neun Monaten Fachstudien einmal wiederholt werden. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Den Termin der Wiederholung bestimmt die oder der Vorsitzende des nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst in Hessen zuständigen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv Bremen.

(3) Wer die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(4) Eine Ausfertigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides ist dem Staatsarchiv Bremen zu übersenden.

§ 15

Abschlussprüfung

(1) Am Ende des Vorbereitungsdienstes haben die Archivinspektoranwärterinnen und Archivinspektoranwärter die Abschlussprüfung abzulegen. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil geht dem mündlichen Teil voraus. Ort und Zeit der Abschlussprüfung bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung zur Abschlussprüfung setzt voraus, dass die Anwärterin oder der Anwärter

1. die Zwischenprüfung bestanden hat und
2. in den Befähigungsberichten der vor Zulassung zur Abschlussprüfung absolvierten berufspraktischen Ausbildungsabschnitte mindestens die Note „ausreichend“ erreicht hat.

§ 16

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer archivarischen Arbeit und drei weiteren schriftlichen Prüfungsarbeiten.

(2) Die archivarische Arbeit besteht aus der Ordnung und Verzeichnung eines geeigneten Archivbestandes. Sie ist zu Beginn der zweiten Hälfte der letzten berufspraktischen Studienzeit anzufertigen. Mit ihr sollen auch die Kenntnisse auf den Gebieten der archivarischen Bewertung und Erschließung von Archivgut nachgewiesen werden.

(3) Der Archivbestand wird auf Vorschlag der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters durch den Prüfungsausschuss ausgewählt. Die Arbeit soll unter Benutzung der üblichen Hilfsmittel innerhalb von acht Wochen ausgeführt und fertig gestellt werden. Aus wichtigen, von der Anwärterin oder von dem Anwärter nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Fristverlängerung gewährt werden.

(4) Die Aufgaben für die drei weiteren schriftlichen Prüfungsarbeiten bestimmt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters. Die Aufgaben bestehen aus:

1. der Bearbeitung von einer schriftlichen Auskunft,
2. einer Klausur über ein landes- oder verwaltungsgeschichtliches Thema,
3. einer Klausur über das Archivwesen.

(5) Für die Bearbeitung der Aufgabe nach Absatz 4 Nummer 1 steht den Prüflingen eine Woche zur Verfügung. Für die Bearbeitung der Klausur nach Absatz 4 Nummer 2 und 3 stehen den Prüflingen jeweils drei Stunden zur Verfügung.

§ 17

Durchführung und Bewertung der Klausuren

(1) Vor Beginn einer Klausur wird der Umschlag mit den Aufgaben in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Jedem Prüfling ist ein Exemplar der Aufgaben auszuhändigen, das zusammen mit der Klausur wieder abzugeben ist.

(2) Die Klausur ist unter ständiger Aufsicht anzufertigen. Die aufsichtführenden Personen haben darüber zu wachen, dass Unregelmäßigkeiten unterbleiben und keine unzulässigen Hilfsmittel benutzt werden. Der Prüfungsraum darf jeweils nur von einem Prüfling verlassen werden.

(3) Die aufsichtführenden Personen fertigen eine Niederschrift an. Darin geben sie den Ort und den Beginn der Klausur, die Namen der Prüflinge, die Aufgaben für die Klausuren, das Fernbleiben und die Dauer der zeitweiligen Abwesenheit von Prüflingen, Verstöße gegen die Ordnung und besondere Vorkommnisse an. Sie vermerken auf jeder abgegebenen Klausur den Zeitpunkt der Abgabe und die Anzahl der beschriebenen Seiten. Die Arbeiten und die Niederschrift sind in einem Umschlag zu verschließen und der oder dem Vorsitzenden oder dem bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses unmittelbar zu übersenden.

(4) Die Arbeiten der schriftlichen Prüfung sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander zu beurteilen und nach § 19 zu bewerten. Der Durchschnitt der Prüfungsarbeiten bildet die Gesamtnote der Prüfungsarbeiten. Bei abweichender Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der vorgegebenen Beurteilungen der Ausschussmitglieder mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 18

Zulassung und Durchführung der mündlichen Abschlussprüfung

(1) Die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung setzt voraus, dass die Archivinspektorin oder der Archivinspektor die schriftliche Abschlussprüfung bestanden hat. Die Abschlussprüfung hat bestanden, wer

1. in der Ordnungs- und Verzeichnungsarbeit und
2. in mindestens zwei weiteren der übrigen drei schriftlichen Prüfungsarbeiten

mindestens die Note ausreichend (5 Punkte) erreicht hat. Wer zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen ist, hat die gesamte Abschlussprüfung nicht bestanden.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Archivwissenschaft einschließlich Archivrecht,
2. Bremische Landes- und Verfassungsgeschichte,
3. Grundzüge des Dienstrechts und des Haushaltswesens.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Abschlussprüfung. Die mündliche Abschlussprüfung soll als Einzelprüfung durchgeführt werden und 40 Minuten je Prüfling nicht überschreiten.

(4) Der Prüfungsausschuss bewertet die Leistungen. Die Leistungen in den einzelnen Gebieten sind nach § 19 zu bewerten; die Entscheidung wird vom Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Aus dem Durchschnitt ergibt sich die Gesamtnote der mündlichen Prüfung. Die mündliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens ausreichend (5 Punkte) beträgt.

(5) Über den Verlauf, die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Abschlussprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einzelnen Personen bei berechtigtem Interesse die Anwesenheit bei Prüfungen und Beratungen gestatten; sie dürfen bei den Beratungen des Prüfungsausschusses und der Bekanntgabe der Noten nicht anwesend sein. § 13 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 19

Noten

(1) Die Leistungen in den einzelnen Studienzeiten und in der Prüfung sind mit folgenden Punktzahlen und den sich daraus ergebenden Noten zu bewerten:

15 bis 14 Punkte = sehr gut (Note 1)	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
13 bis 11 Punkte = gut (Note 2)	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
10 bis 8 Punkte = befriedigend (Note 3)	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
7 bis 5 Punkte = ausreichend (Note 4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
4 bis 2 Punkte = mangelhaft (Note 5)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

1 bis 0 Punkte = ungenügend (Note 6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Durchschnittspunktzahlen werden unter Einbeziehung der ersten Dezimalstelle errechnet. Beträgt sie fünf und mehr, wird aufgerundet, bei vier und weniger wird abgerundet.

§ 20

Gesamtergebnis

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn der schriftliche und mündliche Teil der Abschlussprüfung bestanden ist. Bei der Bildung der Note der Abschlussprüfung sind

1. für die archivarische Arbeit 30 Prozent
2. für die Bearbeitung von einer schriftlichen Auskunft 15 Prozent
3. für die beiden Klausuren jeweils 15 Prozent
4. für die mündliche Prüfung 25 Prozent

zu berücksichtigen.

(2) Der Prüfungsausschuss ermittelt im Anschluss an die mündliche Abschlussprüfung das Gesamtergebnis (Abschlussnote) der Laufbahnprüfung. In das Ergebnis gehen

1. die Note für die berufspraktischen Studienzeiten zu 20 Prozent,
2. die Note der Zwischenprüfung an der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft zu 40 Prozent,
3. die Note der Abschlussprüfung zu 40 Prozent ein.

Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis nach Absatz 2 mindestens mit der Note „ausreichend“ und kein Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ bewertet wurden.

(4) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Archivinspektoranwärterin oder dem Archivinspektoranwärter das Gesamtergebnis bekannt und eröffnet ihr oder ihm, wie die Leistungen im Einzelnen bewertet worden sind.

(5) Wer die Laufbahnprüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis. Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, erhält einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Das Zeugnis oder der Bescheid ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und in einer weiteren Ausfertigung zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ist die Archivinspektoranwärterin oder der Archivinspektoranwärter durch Krankheit oder sonstige

von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat sie oder er dies in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Krankheit der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das ausdrücklich die Prüfungsunfähigkeit ausweist. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Werden die Gründe nicht anerkannt, entscheidet unverzüglich der Prüfungsausschuss.

(2) Gibt eine Archivinspektoranwärterin oder ein Archivinspektoranwärter ohne ausreichende Entschuldigung die archivarische Arbeit (§ 16 Absatz 2) nicht rechtzeitig ab, erscheint sie oder er ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur mündlichen Prüfung oder tritt ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Schriftliche Aufsichtsarbeiten (§ 16 Absatz 4), zu denen eine Archivinspektoranwärterin oder ein Archivinspektoranwärter ohne ausreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren Lösung sie oder er ohne ausreichende Entschuldigung nicht abgibt, werden mit „ungenügend“ bewertet.

(4) Versucht eine Archivinspektoranwärterin oder ein Archivinspektoranwärter das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, fertigt die oder der zuständige Prüfende oder die oder der Aufsichtführende hierüber einen Vermerk an. Werden Arbeiten Dritter oder Teile daraus ohne oder mit irreführender Quellenangabe übernommen, gilt dies als Täuschungsversuch. Die Archivinspektoranwärterin oder der Archivinspektoranwärter darf die Prüfungsleistung fortsetzen. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ bewertet. Der Prüfungsausschuss kann je nach Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Eine Archivinspektoranwärterin oder ein Archivinspektoranwärter, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Einzelprüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Archivinspektoranwärterin oder dem Archivinspektoranwärter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Hat die Archivinspektoranwärterin oder der Archivinspektoranwärter bei der Abschlussprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Abschlussprüfung für nicht

bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 22

Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie auf Antrag einmal wiederholen. Die Abschlussprüfung kann frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten praktischer Studienzeit wiederholt werden. Den Termin der Wiederholung bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Prüfung ist im Allgemeinen vollständig zu wiederholen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Wiederholung einzelner Teile der Prüfung erlassen, sofern sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 23

Ausbildungs- und Prüfungsakten, Akteneinsicht

(1) Die Ausbildungsakten werden bei der zuständigen Behörde geführt. Die Prüfungsakten werden

1. zur Zwischenprüfung bei der Hochschule für Archivwissenschaft Marburg und
2. zur Abschlussprüfung bei der zuständigen Behörde

geführt.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der betroffenen Person auf Antrag Einsicht in die bei der zuständigen Behörde geführten Prüfungsakten gewährt.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst des Landes

und der Stadtgemeinde Bremen vom 17. Januar 1969 (Brem.ABl. S. 13) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 11. Dezember 2012

Der Senat

Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Bremischen Verordnung über barrierefreie Dokumente

In der o.g. Verordnung (Brem.GBl. S. 512) werden unter Artikel 1 Nummer 1 in § 7 die Wörter „21. November 2012 a“ durch die Wörter „11. Dezember 2012“ ersetzt,

Bremen, den 6. Dezember 2012

Senatskanzlei

Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Bremischen Kommunikationshilfenverordnung

In der o.g. Verordnung (Brem.GBl. S. 513) werden unter Artikel 1 Nummer 3 in § 6 die Wörter „21. November 2012“ durch die Wörter „11. Dezember 2012“ ersetzt.

Bremen, den 6. Dezember 2012

Senatskanzlei

Berichtigung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Nichtraucherchutzgesetzes

In dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bremischen Nichtraucherchutzgesetzes (Brem.GBl. S. 505) müssen

1. nach der Überschrift die Wörter „Vom 27. November 2012“ und
2. vor der Unterschrift „Der Senat“ die Wörter „Bremen, den 27. November 2012“

müssen eingefügt werden.

Bremen, den 10. Dezember 2012

Senatskanzlei

